



Benken

POLITISCHE GEMEINDE

Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Benken

Der Gemeinderat Benken erlässt gestützt auf Ar. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Benken und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Benken.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Benken erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat Benken bestimmt und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident
- b) der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten
- c) der Vizekommandantin oder dem Vizekommandanten
- d) zwei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann nicht gleichzeitig Präsident der Feuerschutzkommission sein.

III. Feuerwehersatzabgabe

Art. 4 a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergäbe.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 19. November 1992 mit Änderungen vom 17. Januar 2008 wird aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat Benken erlassen am 7. Dezember 2021.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar 2022 bis 25. Februar 2022.